



**Prüfungsordnung
für das Qualifizierungsprogramm zum
Estate Planner (HFM)**

Übersicht

Präambel

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Studieninhalte Level II
- § 3 Leistungsnachweise Level II
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bildung der Gesamtnote
- § 6 Prüfungsergebnis in Level II
- § 7 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung während des Qualifizierungsprogramms
- § 8 Wiederholung, Nachholung, Beendigung des Qualifizierungsprogramms
- § 9 Abschlusszeugnis und Zertifikat Level II
- § 10 Inkrafttreten

Auf der Basis der Grundordnung der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management in der Fassung vom 26. März 2022 beschließt der Senat der Hochschule die „Prüfungsordnung für das Qualifizierungsprogramm Estate Planner (HFM)“.

Präambel

Neben einer zunehmenden Regulierung zeigt sich im Finanzdienstleistungssektor auch ein klarer Trend zu höheren Ansprüchen an komplexere Kundenberatungen, Fachwissen, Professionalisierung und Akademisierung. Dauerhaft nachhaltige Differenzierung vom Wettbewerb und Kundenbindung kann heute nur noch durch entsprechende Beratungsqualität erreicht werden.

Um diesem Rechnung zu tragen, bietet die Hochschule für Finanzwirtschaft & Management (im folgenden HFM) die Weiterbildung zum „Estate Planner (HFM)“ an, die als Level II des modular aufgebauten Qualifizierungsprogramms Gegenstand dieser Prüfungsordnung ist.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Der erfolgreiche Abschluss von Level I gemäß den Richtlinien des FPSB (Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.) ist Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung zum „Estate Planner (HFM)“, Level II. Level II muss spätestens zwei Jahren nach dem erfolgreichen Abschluss des Level I begonnen werden und spätestens zwei Jahre nach seinem Beginn erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 2 Studieninhalte Level II

- (1) Die Studieninhalte von Level II (mindestens 75 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) umfassen folgende Fachgebiete:
1. Unternehmerische Vermögensnachfolge
 2. Internationale Vermögensnachfolge
 3. Stiftungen
 4. Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der unternehmerischen Vermögensnachfolge
 5. Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der internationalen Vermögensnachfolge
 6. Fallübungen zu Beratungsansätzen und Praxisfälle in der unternehmerischen und internationalen Vermögensnachfolge

- (2) Der Level II umfasst ferner die Bearbeitung eines komplexen Projektfalls, der als Gruppenarbeit organisiert ist und einen Bearbeitungsumfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer hat.

§ 3 Leistungsnachweise Level II

- (1) Im Level II sind schriftliche Prüfungsleistungen als Klausur zu erbringen. Daneben ist der Projektfall Bestandteil der Prüfungsleistungen.
- (2) Die Klausuren werden von der HFM erstellt und bewertet. Die Bearbeitungszeit für die als Blockprüfung durchgeführten Klausuren im Level II beträgt insgesamt 100 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:
1. Unternehmerische Vermögensnachfolge (20 Minuten),
 2. Internationale Vermögensnachfolge (40 Minuten),
 3. Stiftungen (20 Minuten),
 4. Praxisfälle zur unternehmerischen Vermögensnachfolge, wobei alle Themengebiete gemäß Curriculum Level II angemessen abzubilden sind (20 Minuten).
- (3) Die HFM beauftragt den FPSB Deutschland den Projektfall zu entwickeln, zu stellen sowie mitzubewerten. Der Bearbeitungszeitraum des Projektfalls, der sich studienbegleitend in Level II über alle Fachgebiete erstreckt, beträgt mindestens sechs Wochen und höchstens sechs Monate. Zur Projektarbeit ist in Gruppen von drei Personen eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen, für die eine gruppeneinheitliche Note vergeben wird. Der Projektfall ist ferner einem Prüfungsgremium des FPSB im Rahmen einer Disputation vorzustellen, hier werden nach Gruppenmitgliedern differenzierte Noten vergeben.

§ 4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission entscheidet in Prüfungsangelegenheiten und setzt sich aus mindestens drei vom Senat der HFM berufenen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden für zwei Jahre berufen, Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Notenbildung

- (1) Die Notenstufen lauten wie folgt, wobei der Quotient sich aus der Division von „Punktzahl Prüfling“ durch „Gesamtpunktzahl Prüfungsleistung“ ergibt:
- (2)

Note	Quotient	
	von	bis
1,0	0,981	1,000
1,1	0,965	0,980
1,2	0,949	0,964
1,3	0,933	0,948
1,4	0,917	0,932
1,5	0,901	0,916
1,6	0,885	0,900
1,7	0,869	0,884
1,8	0,853	0,868
1,9	0,837	0,852
2,0	0,821	0,836
2,1	0,805	0,820
2,2	0,789	0,804
2,3	0,773	0,788
2,4	0,757	0,772
2,5	0,741	0,756
2,6	0,725	0,740
2,7	0,709	0,724
2,8	0,693	0,708
2,9	0,677	0,692
3,0	0,661	0,676
3,1	0,645	0,660
3,2	0,629	0,644
3,3	0,613	0,628
3,4	0,597	0,612
3,5	0,581	0,596
3,6	0,565	0,580
3,7	0,549	0,564
3,8	0,533	0,548
3,9	0,517	0,532
4,0	0,500	0,516
5,0	0,000	0,499

- (3) Die in den Prüfungen erbrachten Leistungen werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Hierbei gilt für die Gesamtnote folgende Regelung:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 6 Prüfungsergebnis im Level II

- (1) Die Prüfungen in Level II sind nur bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen gem. § 3 Absatz 2 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird und in der Projektarbeit gem. § 3 Absatz 3 sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil mindestens jeweils die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird. Die Gesamtnote der Projektarbeit besteht aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und mündlichen Note. Ist einer der beiden Prüfungsleistungen nicht bestanden, muss die Projektarbeit als Ganzes wiederholt werden.
- (2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzelergebnisse werden zu einer Gesamtnote von Level II zusammengefasst; dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:
 1. Gesamtnote Level I: Faktor 2
 2. Prüfungsleistungen Level II:
 - a. Unternehmerische Vermögensnachfolge Faktor 0,2
 - b. Internationale Vermögensnachfolge Faktor 0,4
 - c. Stiftungen Faktor 0,2
 - d. Praxisfälle zur unternehmerischen Vermögensnachfolge Faktor 0,2
 - e. Projektarbeit: Faktor 1
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung während des Qualifizierungsprogramms

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a) in den einzelnen Prüfungsteilen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wird;
 - b) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach Beginn der einzelnen Prüfungsteile aus Gründen, die sie oder er zu verantworten hat, zurücktritt;
 - c) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, fernbleibt;
 - d) die Prüfungskommission feststellt, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Täuschung begangen hat;

- e) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und die Prüfungskommission sie oder ihn von dem entsprechenden Prüfungsteil ausschließt.
- (2) Die für den Rücktritt und das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer bis spätestens zum Ende des entsprechenden Prüfungstages schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Krankheitsfall ist darüber hinaus ein Attest eines befugten Arztes bis spätestens zum dritten Werktag, der auf den Klausurtermin folgt, beizubringen.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden oder als nicht abgelegt gilt.
- (4) Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen.
- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich und mit einer Begründung vorzutragen. Die Prüfungskommission entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten.

§ 8 Wiederholung, Nachholung, Beendigung des Qualifizierungsprogramms

- (1) Ist ein Prüfungsteil gemäß § 7 nicht bestanden, so kann er wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf ausführlichen schriftlichen Antrag eine weitere Wiederholungsprüfung zulassen.
- (2) Gilt ein Prüfungsteil gemäß § 7 als nicht abgelegt, so kann er nachgeholt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung *ist* zum Zweitermin des Qualifikationsprogramms zu wiederholen bzw. nachzuholen. Die HFM legt die Termine der Wiederholungsprüfungen fest.
- (4) Wiederholungs-/Nachholprüfungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme des Qualifizierungsprogramms (Beginn des Level II) zu erbringen.
- (5) Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

§ 9 Abschlusszeugnis und Zertifikat Level II

- (1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen des Levels II stellt die HFM ein Zertifikat über die Verleihung des Titels „Estate Planner (HFM)“ sowie ein Abschlusszeugnis aus, in dem die Einzelergebnisse der Prüfungsleistungen und die daraus resultierende Gesamtnote ausgewiesen werden.
- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 24. September 2025 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management vom 23. September 2025.

Bonn, den 24. September 2025
Prof. Dr. Bernd Heitzer
Rektor der
Hochschule für Finanzwirtschaft & Management